



NOWLAN & STADLER  
PATENTANWÄLTE  
PARTNERSCHAFT MBB

Friedrichstr. 39  
88045 Friedrichshafen

---

## **Merkblatt Einheitspatent**

### **1. Grundstruktur des Europäischen Patentsystems**

Wesentliche Grundlage des europäischen Patentsystems sind die vom Europäischen Patentamt erteilten europäischen Patente. Das Europäische Patentamt ist keine EU-Behörde, so dass dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) des Europäischen Patentamtes auch Nicht-EU-Staaten angehören. Das bisherige europäische Patent zerfällt nach der Erteilung in ein Bündel nationaler Patente, das sogenannte Bündelpatent. Bei einer Verletzung dieses Bündelpatentes muss dieses in jedem einzelnen Mitgliedsstaat getrennt mit einem Verletzungsverfahren durchgesetzt werden. Bei diesem Nachteil setzt das neue europäische Einheitspatent an. Das europäische Einheitspatent hat eine einheitliche Wirkung in den teilnehmenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und kann mit einem neuen Gerichtssystem in diesen teilnehmenden Mitgliedsstaaten auch einheitlich durchgesetzt werden. Wichtigste rechtliche Grundlagen sind dabei die Einheitspatentverordnung (EinheitspatentVO) und die Patentübersetzungsverordnung (PatÜbersVO) als EU-Recht in Form von einer EU-Verordnung. Das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen den teilnehmenden Mitgliedsstaaten. Das Einheitliche Patentgericht (EPG) hat seine Tätigkeit am 1. Juni 2023 aufgenommen mit den derzeitigen beteiligten Mitgliedsstaaten (Deutschland, Frankreich, Belgien, Bulgarien, Rumänien, Dänemark, Estland, Finnland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Slowenien). Die Rechtsfolge der einheitlichen Wirkung ist, dass die territoriale Schutzwirkung einheitlich in sämtlichen am EPGÜ teilnehmenden Mitgliedstaaten ist und gerichtlich durchgesetzt werden kann. Die vom

Europäischen Patentamt erteilten europäischen Patente können weiterhin als Bündelpatent validiert werden in EU-Staaten und Nicht-EU-Staaten, beispielsweise Großbritannien, Schweiz Norwegen und Türkei. Das bisherige Bündelpatent und das neue europäische Einheitspatent existieren somit simultan und parallel.

## **2. Einheitliches Patentgericht (EPG) und nationale Gerichte**

Das neue europäische Patentsystem mit dem Einheitlichen Patentgericht (EPG) gilt nicht nur für das neue europäische Einheitspatent, sondern auch für die bisherigen Bündelpatente. Das Einheitliche Patentgericht (EPG) umfasst eine Zentralkammer (Sitz in Paris und Zweigstelle in München), Lokalkammern (Wien, Brüssel, Kopenhagen, Paris, Düsseldorf, Hamburg, Mannheim, München, Mailand, Den Haag, Lissabon, Ljubljana), Regionalkammern (Stockholm, Riga, Tallinn, Vilnius) und ein Berufungsgericht (Luxemburg). Die Lokalkammern und Regionalkammern sind überwiegend für Verletzungsklagen und Nichtigkeitswiderklagen zuständig. Die Zentralkammer ist für isolierte Nichtigkeitsklagen zuständig. Die Zentralkammer und die Lokal- und Regionalkammern bilden das Gericht Erster Instanz. Der Präsident des Berufungsgerichts ist Dr. Klaus Grabinski aus Deutschland. Die Präsidentin des Gerichts Erster Instanz ist Frau Florence Butin aus Frankreich. In einem Übergangszeitraum von sieben Jahren nach dem Inkrafttreten des neuen europäischen Patentsystems kann jedoch mittels eines Opt-Out die Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts (EPG) für europäische Patentanmeldungen und europäische Patente als Bündelpatente weiterhin ausschließlich bei den nationalen Gerichten zugeordnet bleiben. Die sogenannte sunrise period hatte am 1. März 2023 begonnen und seit dem 1. Juni 2023 ist das neue europäische Patentsystem in Kraft. Anträge auf ein Opt-Out konnten mit Beginn dieser sogenannten sunrise period und auch seit dem 1. Juni 2023 beim Einheitlichen Patentgericht (EPG) gestellt werden.

Für Verletzungsklagen aus einem deutschen Gebrauchsmuster oder aus einem deutschen nationalen Patent sind weiterhin die nationalen Gerichte in Deutschland ausschließlich zuständig, d. h. in erster Instanz das Landgericht und in zweiter Instanz das Oberlandesgericht. Für einen Antrag auf Löschung eines deutschen Gebrauchsmusters ist weiterhin in erster Instanz ausschließlich das Deutsche Patent- und Markenamt und für Nichtigkeitsklagen gegen ein deutsches nationales Patent ist weiterhin das Bundespatentgericht ausschließlich zuständig.

Für den nationalen Teil in Deutschland oder anderen Ländern eines europäischen Bündelpatentes sind für Verletzungsklagen und Nichtigkeitsklagen ohne das Stellen des Opt-Out das Einheitliche Patentgericht (EPG) und die nationalen Gerichte gleichzeitig zuständig. Das zuerst angerufene Gericht, d. h. das Einheitliche Patentgericht (EPG) oder das nationale Gericht, bleibt nach Einreichung der Klage ausschließlich zuständig. Mit einer Nichtigkeitsklage oder einer Verletzungsklage bei dem Einheitlichen Patentgericht (EPG) werden nicht nur der nationale Teil in Deutschland, sondern sämtliche anderen nationalen Teile des europäischen Bündelpatentes erfasst, abgesehen von Staaten die nicht Mitglied des EPGÜ sind. Patentinhaber die vermeiden wollen, dass ihr europäisches Bündelpatent oder europäische Patentanmeldung Gegenstand einer Nichtigkeitsklage oder einer negativen Feststellungsklage vor dem Einheitlichen Patentgericht (EPG) wird können diese Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichtes (EPG) mit dem Opt-Out ausschließen.

### **3. Strategische Optionen von Patentinhabern**

Das neue europäische Patentsystem mit dem europäischen Einheitspatent sollte bereits im Anmeldeverhalten vor der Einreichung einer Patentanmeldung beim Patentamt berücksichtigt werden. Wesentliche Grundlage für die strategischen Überlegungen im Anmeldeverhalten sind die Bewertung der Märkte mit Abnehmer, Hersteller, Konkurrenten und Lizenznehmer und deren Sitz und inwiefern in territorialer Hinsicht ein Patentschutz notwendig ist. Dies sollte mit der entsprechenden territorialen Abdeckung beim Einreichen der Patentanmeldung berücksichtigt werden. Art. 25 b) des Übereinkommens über das Einheitliches Patentgericht (EPG) bietet auch Schutz für Verfahrenspatente, so dass mit dem europäischen Einheitspatent auch ein guter Schutz für computerimplementierte Erfindungen (CII) aus dem Bereich Künstliche Intelligenz (KI) möglich sind. In einem Patentverletzungsverfahren zur Durchsetzung eines Patents für computerimplementierte Erfindungen (CII) bietet das europäische Einheitspatent den Vorteil, dass aufgrund des größeren Verletzungsterritoriums in einer arbeitsteiligen Verletzung, beispielsweise bei einer Aufteilung eines monolithischen Programms in Module in unterschiedlichen beteiligten Mitgliedsstaaten zur Lösung von Teilaufgaben, die Chancen für eine erfolgreiche Patentverletzungsklage wegen des größeren Territoriums höher sind.

Dabei ist zu beachten, dass diese Entscheidung zur territorialen Abdeckung nicht bereits mit Einreichung der Erstpatentanmeldung zu erfolgen hat. Nach dem Einreichen der Erstpatentanmeldung zu einer Erfindung beim Deutschen Patent- und Markenamt kann diese Erstpatentanmeldung nochmals als europäische Patentanmeldung beim Europäischen Patentamt oder als internationale Patentanmeldung bei der WIPO unter Beanspruchung der Priorität der Erstpatentanmeldung innerhalb eines Jahres eingereicht werden. Für diese territoriale Entscheidung hat der Patentanmelder somit nach der Einreichung der deutschen Erstpatentanmeldung ein Jahr Zeit. Die Entscheidung, ob bei einem europäischen Patent dieses als Bündelpatent und/oder europäisches Einheitspatent validiert werden soll, muss erst bis spätestens einem Monat nach der Patenterteilung erfolgen. Der Anmelder kann somit erst nach der Erteilung des europäischen Patentes mit dem bekannten Schutzzumfang gemäß den Patentansprüchen entscheiden, welchen Weg er in territorialer Hinsicht einschlägt, d. h. nur ein Bündelpatent, nur ein europäisches Einheitspatent oder eine Kombination aus Bündelpatent und europäischen Einheitspatent. Das europäische Einheitspatent gilt nicht außerhalb der Europäischen Union und nicht in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nicht Mitglieder des EPGÜ sind. Für diese Mitgliedsstaaten kann ein flankierender Schutz neben dem europäischen Patent mit einem Bündelpatent beispielsweise für die Schweiz, die Türkei oder Großbritannien in Betracht kommen. Das europäische Einheitspatent hat den Vorteil geringerer Kosten bei der Validierung nach der Patenterteilung durch das Europäische Patentamt, weil beispielsweise geringere Übersetzungskosten anfallen und der Verwaltungsaufwand aufgrund nur eines (einheitlichen) Patents geringer ist.

Mit der Entscheidung für das Opt-Out wird die Zuständigkeit des bisher nicht bekannten Einheitlichen Patentgerichts (EPG) für das europäische Bündelpatent ausgeschlossen. Auch nach dem Stellen des Opt-Out kann zu einem späteren Zeitpunkt das Opt-Out wieder rückgängig gemacht werden mit einem Opt-In. Nach dem Opt-In ist jedoch ein weiteres Opt-Out ausgeschlossen. Im Zweifelsfall sollte somit von der Option des Opt-Out Gebrauch gemacht werden. Soweit kein Opt-Out angewendet wird können sich Rückfallpositionen durch parallele nationale Gebrauchsmuster oder nationale Patente ergeben, weil beispielsweise in Deutschland und Frankreich das Doppelschutzverbot aufgegeben worden ist und in Österreich, Dänemark, Finnland, Portugal und Schweden es kein Doppelschutzverbot gibt.

Eine weitere in Betracht zu ziehende Möglichkeit sind europäische Teilanmeldungen: Für die Stammanmeldung bzw. das hieraus erteilte europäische Patent wird beispielsweise die einheitliche Wirkung beantragt und für die europäische Teilanmeldung wird das Opt-Out erklärt, sodass das Schutzrecht mit beiden Gerichtssystemen durchgesetzt werden kann. Für die Stammanmeldung ist das Einheitliche Patentgericht (EPG) zuständig und für die Teilanmeldung sind die nationalen Gerichte zuständig. Ein Opt-Out hat den Vorteil, dass bei einem in der Schutzfähigkeit fraglichen europäischen Bündelpatent ein zentraler Nichtigkeitsangriff verhindert werden kann und für einen Nichtigkeitskläger die Kosten für die Vernichtung aller nationalen Teile in den validierten Staaten hoch ist. Der Nachteil des Opt-Out ist, dass das europäische Bündelpatent nicht mehr zentral durchgesetzt werden kann mit einer Verletzungsklage vor dem europäischen Patentgericht, sondern nur getrennt mit den nationalen Gerichten in verschiedenen Mitgliedsstaaten. Bei einem in der Schutzfähigkeit sicheren europäischen Bündelpatent kann ein Verzicht auf das Opt-Out in Erwägung gezogen werden.

Für das europäische Einheitspatent ist stets das Einheitliche Patentgericht (EPG) zuständig.

#### **4. Jahresgebühren**

Die Jahresgebühr für das europäische Einheitspatent mit derzeit 17 teilnehmenden EU-Mitgliedsstaaten entsprechen ungefähr den Jahresgebühren für vier nationalen Patenten des europäischen Bündelpatentes. Der Vorteil des europäischen Bündelpatentes ist es, dass in dem europäischen Bündelpatent einzelne Staaten aufgegeben und dadurch die steigenden Kosten der Jahresgebühren im Laufe der Jahre reduziert werden können. Beim europäischen Einheitspatent liegt eine alles oder nichts Strategie bezüglich der Jahresgebühren vor. Bei einer Nichtzahlung der Jahresgebühr für das europäische Einheitspatent erlischt dieses insgesamt.

## Tabelle der Jahresgebühren für das europäische Einheitspatent

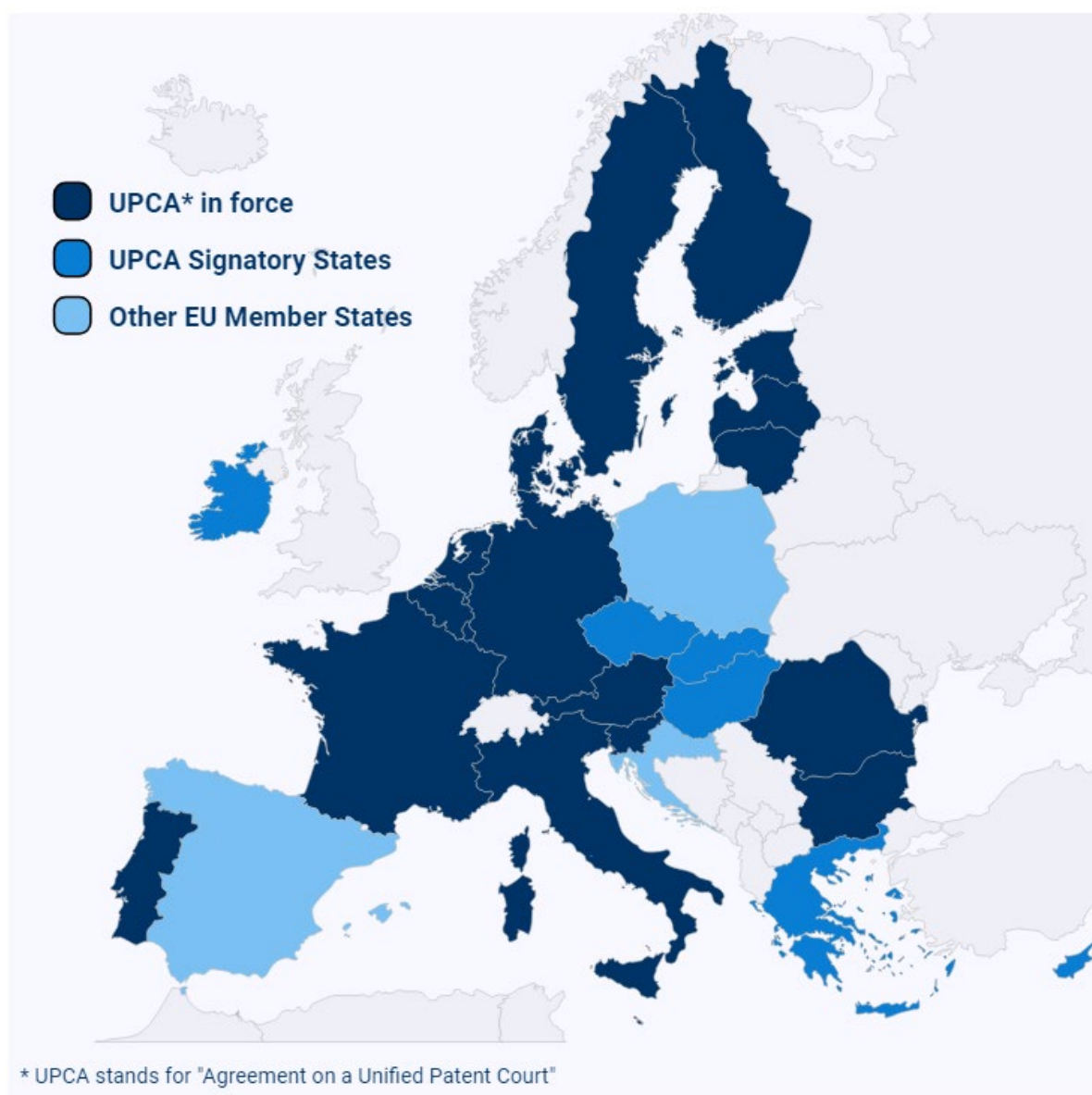
Jahr	Jahresgebühr Einheitspatent in €
2	35
3	105
4	145
5	315
6	475
7	630
8	815
9	990
10	1 175
11	1 460
12	1 775
13	2 105
14	2 455
15	2 830
16	3 240
17	3 640
18	4 055
19	4 455
20	4 855

### 5. Links

Europäisches Patentamt: [www.epo.org](http://www.epo.org)

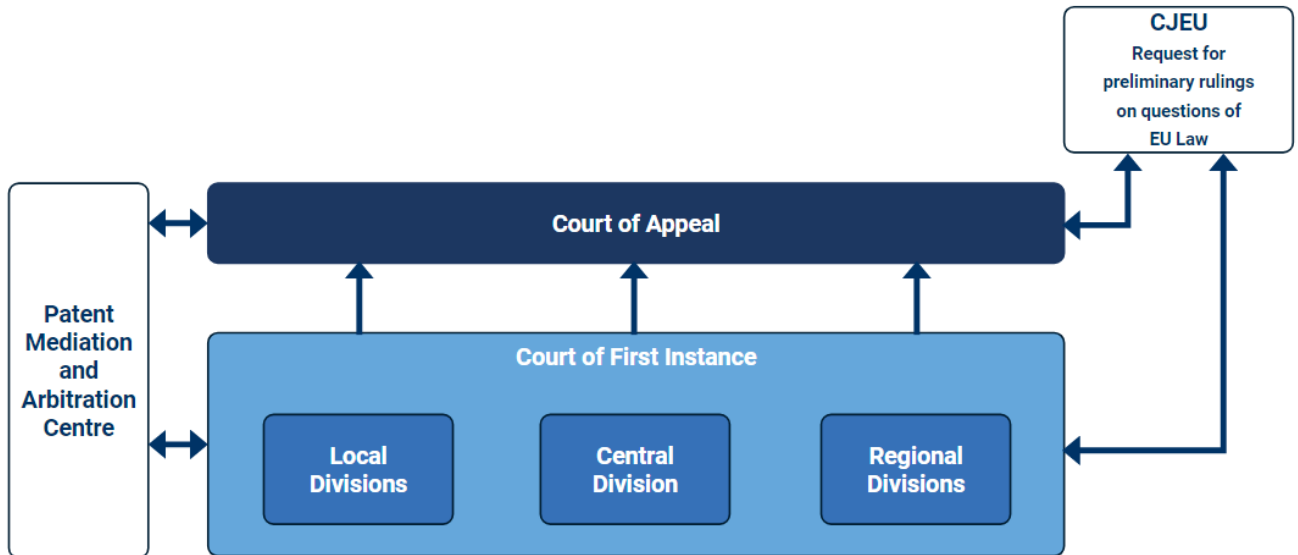
Europäisches Einheitspatentgericht: [www.unified-patent-court.org](http://www.unified-patent-court.org)

## 6. Landkarte der Mitgliedsstaaten



Quelle: Einheitspatentgericht (UPCA=EPGÜ)

## 7. Struktur des Einheitlichen Patentgerichts (EPG)



Quelle: Einheitspatentgericht (UPCA=EPGÜ)

Angaben ohne Gewähr. Stand September 2024.